

## **Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ)**

Änderung vom 11. Juni 2013

GS 38.0170

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

**I.**

Die Verordnung vom 9. November 2004<sup>1</sup> über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) wird wie folgt geändert:

### **§ 30 Absätze 5, 6 und 7**

<sup>5</sup> Am Ende der 1. Klasse des Schuljahres 2014/15 ist in allen Niveaus in der Regel keine Wiederholung des Schuljahres im gleichen Niveau möglich.

<sup>6</sup> Im Anforderungsniveau A wird im Schuljahr 2014/15 am Ende der 1. Klasse bei nicht erfüllten Promotionsbedingungen das Provisorium in der Regel um ein Jahr verlängert, wobei für den Beförderungsentscheid am Ende der 2. Klasse die Leistungsbeurteilung im zweiten Semester massgebend ist.

<sup>7</sup> Ausnahmen von den Absätzen 5 und 6 können in Absprache mit den Eltern und der Schulleitung der Primarschule durch die Schulleitung der Sekundarschule bewilligt werden.

### **§ 38 Absatz 6**

<sup>6</sup> Am Ende der 1. Klasse des Schuljahres 2014/15 und nach dem 1. Semester des Folgejahres ist der Übertritt ins nächsthöhere Niveau mit Wiederholung nicht möglich.

### **§ 66a Übergangsbestimmung betreffend Checks**

<sup>1</sup> Im Schuljahr 2013/14 entscheidet die Schulleitung über die Durchführung von Leistungstests im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz (Checks) im 3. Primarschuljahr. Die Resultate fliessen in die Leistungsbeurteilung des 3. Primarschuljahrs ein. Das Nähere regelt das Reglement.

<sup>2</sup> Für Klassen der 3. Sekundarschule im Schuljahr 2016/17 sowie für Klassen der 4. Sekundarschule im Schuljahr 2017/18 gilt anstelle von § 5 dieser Verordnung

---

<sup>1</sup> GS 35.273, SGS 640.21

betreffend Orientierungsarbeit § 8 der Verordnung vom 11. Juni 2013<sup>1</sup> über die schulische Laufbahn betreffend Checks.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Liestal, 11. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Achermann

---

<sup>1</sup> GS 38.147, SGS 640.21